

Handschrift) gebracht. Die Möglichkeit¹ kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass neben Vulg., Cat. und X noch eine vierte Sammlung auftaucht und diese Extravaganten² in der That als Triburer Schlüsse erweist. Die Wahrscheinlichkeit aber spricht allerdings bei dem bekannten Charakter Burchards für die Unechtheit der fraglichen Stücke, und hierin behält Krause³ bis auf Weiteres Recht.

Mit der bisher gegebenen Darstellung dürfte die Bedeutung der Coll. Cat. für die Beurtheilung der späteren Canonen-

Krause a. a. O., S. 82, Tabelle IV, Nr. 5. 7—20). 9) Die *Capita incerta* bei Burchard schrumpfen auf eine Dreizahl zusammen, da für zwei Capitel, die bisher noch weiter unter den Extravaganten figurirten, die Quelle sich nachweisen lässt. — 1. Burch. 19, 157 entstammt in der That einem Bussbuch, aber wohl nicht dem von Krause a. a. O., S. 74, A. 2 vergleichsweise angezogenen Poen. Theod. 1, 14, 20 (Wasserschleben, Bussordnungen, S. 199, Schmitz, Bussbücher, S. 536), sondern vielmehr dem c. 42 des sog. Poen. Valicellanum I (Schmitz a. a. O., S. 287), wie eine Vergleichung des Wortlautes lehrt. Burch. cit.: '*Si quis nupserit die dominico, petat a deo indulgentiam et IIII dies peniteat*'; Poen. cit.: '*Si quis coitum fecerit die dominica, a deo petat indulgentiam et III dies peniteat*'. Die im Druck hervorgehobenen Verschiedenheiten vertragen sich sehr wohl mit der Annahme einer Entlehnung; an der ersten Stelle erscheint im Poen. in der vorliegenden Gestalt der barbarische Ausdruck verdrängt; an der zweiten Differenz trägt die Schuld entweder die Ueberlieferung oder die Gewohnheit Burchards, mit den Bussätzen seiner Vorlagen etwas frei umzuspringen. — 2. Burch. 2, 207, eine Stelle, die vom Rechte der Kirche auf den erblosen Nachlass der Cleriker ganz im Sinne der römischen Rechtsquellen handelt, ist ziemlich sicher, wie auch Friedberg, Decr. Grat. col. 717, n. 61, Conrat, Geschichte der Quellen, Bd. 1 (1891), S. 630, im Nachtrag zu S. 261, und schon die *Correctores Romani* zu c. 7, C. 12, q. 5 annehmen, dem fränkischen Quellenkreise des römischen Rechtes, also Iul. Epit. const. 119, c. 18 (ed. Haenel), wenn auch wahrscheinlich nur mittelbar, entnommen. [Vgl. jetzt Krause a. a. O., S. 326, wo Burchards Zwischenquelle namhaft gemacht wird.] — Wenn Friedberg, Decr. Grat. col. 954, n. 15 zu c. 4, C. 23, q. 8 = Burch. 2, 233 bemerkt: '*similia sunt apud Herardum Turonensem c. 50. 113. 134 in ed. Migne, Patrol. lat. 121, 767 sqq.*', so wird damit dem Aehnlichkeitsbegriff zu viel zugemuthet. Herard c. 50 und c. 113 handeln nicht von den im Kampfe gefallenen, sondern, wie viele altcanonische Satzungen — vgl. Hefele, Conciliengeschichte 1—4², Reg. s. v. Cleriker —, von den überlebenden Geistlichen; Herard c. 134 aber hat weder die besonderen Standespflichten der Cleriker noch den Tod auf dem Schlachtfeld im Auge. 10) [Für die eine der beiden Extravaganten des Cod. Salisb. hat jetzt Krause a. a. O., S. 326, die Quelle nachgewiesen.] 1) Sie ist durch die Auffindung der Quelle der Extravaganten Regino's genügend in Erinnerung gerufen worden. 2) Eine Quelle für sie kennen wir nicht. 3) Krause a. a. O., S. 73. 74; vgl. Wasserschleben, Beiträge, S. 30, S. 176, A. 3, Phillips a. a. O., S. 728. 750.